

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 33/2010

Sitzung vom 26. Mai 2010

785. Postulat (Untersuchung von Milchproben)

Die Kantonsräte Urs Hans, Turbenthal, und Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, sowie Kantonsrätin Sabine Ziegler, Zürich, haben am 8. Februar 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Wir ersuchen den Regierungsrat zu ermöglichen, dass am Kantonalen Labor Zürich Rückstände und Metaboliten von Adjuvantien (Wirkungsverstärker von Impfstoffen) in Fleisch- und Milchproben untersucht werden können.

Begründung:

Seit Dezember 2008 ist der milchwirtschaftliche Beratungsdienst im Besitz von Milchproben von gegen Blauzungenkrankheit geimpften Kühen. Diese sind gut dokumentiert und lagern tiefgefroren, ohne dass irgendetwas geschehen ist. Ebenfalls seit einem Jahr verlangt die Stiftung für Konsumentenschutz vehement, diese Lebensmittel gegen Impfrückstände zu untersuchen.

Bisher war kein Labor bereit, solche Untersuchungen zu machen.

Landwirte und Verarbeiter haften für die Qualität der Lebensmittel, welche sie auf den Markt bringen. Sie haben einen Anspruch auf volle Transparenz in Bezug auf Rückstände dieser höchst umstrittenen, durch Impfungen eingebrachten Fremdstoffe, wie Aluminiumhydroxyd, Thiomersal (quecksilberhaltig), Saponine etc.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Urs Hans, Turbenthal, Hans Egli, Steinmaur, und Sabine Ziegler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Zulassungsstelle für Impfstoffe für Tiere ist das dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) unterstellte Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI, Art. 44 Verordnung über die Arzneimittel [VAM, SR 812.212.21] in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement [SR 172.216.1]). Im Rahmen des Zulassungsverfahrens beurteilt das IVI nicht nur die Wirksamkeit und die Unschädlichkeit eines Impfstoffs

für die Tiere; bei Präparaten für Nutztiere wird darüber hinaus auch dem Gesichtspunkt der Lebensmittelsicherheit umfassend Rechnung getragen. Impfstoffe (ebenso wie grundsätzlich alle Arzneimittel), die zur Behandlung von Nutztieren bestimmt sind, müssen so beschaffen sein, dass die aus den behandelten Tieren gewonnenen Lebensmittel die Gesundheit des Menschen nicht gefährden (Art. 7 Abs. 2 VAM und Art. 11 Abs. 1 lit. d Heilgesetz [SR 812.21]; Art. 1 und Anhang Ziff. 3a Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln, Fremd- und Inhaltsstoffverordnung [SR 817.021.23]). Die Zulassung eines Impfstoffs erfolgt deshalb erst nach einer genauen Beurteilung seiner Inhaltsstoffe.

Auch die drei gegen die Blauzungenkrankheit eingesetzten Impfstoffe Bovilis® BTV8, Zulvac® 8 Bovis und BTVPUR AISapTM 8 wurden vor ihrem Einsatz von den Expertinnen und Experten des IVI auf ihre Unschädlichkeit hin überprüft. Diese Abklärungen haben ergeben, dass Fleisch und Milch von geimpften Tieren keine oder nur so geringe Rückstände enthalten, dass sie bedenkenlos konsumiert werden können. Alle drei Impfstoffe enthalten abgetötete Blauzungenviren sowie die Hilfsstoffe Saponin, Aluminiumhydroxid und Wasser. Der Impfstoff Zulvac® 8 Bovis, der (neben den beiden anderen) nur 2008 eingesetzt wurde, enthält zusätzlich den Hilfsstoff Thiomersal. Alle diese Hilfsstoffe werden seit vielen Jahren sowohl in der Tier- als auch in der Humanmedizin als Impfstoffbestandteile verwendet. Der Hilfsstoff Thiomersal ist ein als Konservierungsmittel dienendes, quecksilberhaltiges Salz. Auch wenn beim Konsum von Lebensmitteln, die aus Tieren gewonnen wurden, die mit dem Impfstoff Zulvac® 8 Bovis geimpft worden waren (was im Übrigen auf die Tiere, von denen die in der Anfrage erwähnten Proben genommen wurden, nicht zutrifft), mit einer vernachlässigbaren Erhöhung der Quecksilberaufnahme zu rechnen ist, so ist nicht von einem Risiko für die Konsumentinnen und Konsumenten auszugehen (vgl. Bericht der Europäischen Arzneimittelbehörde über Thiomersal: EMEA/MRL/140/96-FINAL; veröffentlicht unter: www.ema.europa.eu/pdfs/vet/mrls/014096en.pdf). Die Hilfsstoffe Saponin und Aluminiumhydroxid werden Impfstoffen beigemischt, damit das Immunsystem stimuliert wird, was für einen ausreichenden Infektionsschutz notwendig ist. Die Viren ebenso wie der Hilfsstoff Saponin (ein Bestandteil der Eichenrinde) sind natürliche Stoffe, die im Körper des Tieres innert Stunden abgebaut werden (vgl. zur Unbedenklichkeit von Saponin als Impfhilfsstoff auch den Bericht der Europäischen Arzneimittelbehörde EMEA/MRL/055/95-FINAL; veröffentlicht unter: www.ema.europa.eu/pdfs/vet/mrls/005595en.pdf). Schliesslich ist auch die Verträglichkeit

von Aluminiumhydroxid bei Mensch und Tier gut belegt und der Hilfsstoff laut Bericht der Europäischen Arzneimittelbehörde unbedenklich (EMA/MRL/393/ 98-FINAL; veröffentlicht unter: <http://www.ema.europa.eu/pdfs/vet/mrls/039398en.pdf>). Aluminiumhydroxid verbleibt an der Impfstelle oder wird ausgeschieden. Selbst unter der unwahrscheinlichen Annahme einer vollständigen Ausscheidung der im Impfstoff vorhandenen Dosis über ein einziges Gemelk würde der Verzehr dieser Milch zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. In Bezug auf das Fleisch geimpfter Tiere ist sodann darauf hinzuweisen, dass selbst der Konsum des Fleisches an der Einstichstelle bedenkenlos möglich ist, wie folgendes Beispiel veranschaulicht: Der Impfstoff enthält pro Dosis 2,7 mg Aluminium. Verglichen mit der Aufnahme von 23–36 mg Aluminium pro Tag und Person über die übliche Nahrung ist diese Menge äusserst gering und gibt zu keinerlei Bedenken Anlass. Gängige Antacida (d. h. Mittel gegen Übersäuerung des Magens) enthalten demgegenüber 100–150 mg Aluminium pro Tablette, also rund die 40-fache Menge, wobei von diesen problemlos mehrere Tabletten vertragen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass – selbst wenn auf die Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit zurückzuführende Fremdstoffe in Lebensmitteln nachgewiesen würden – solche ungefährlich wären; die Lebensmittel wären gleichermassen verkehrsfähig. Es besteht somit keinerlei Veranlassung, die mit dem Postulat geforderten Untersuchungen im Kantonalen Labor vorzunehmen, da keine neuen Erkenntnisse für die Lebensmittelsicherheit zu erwarten sind. Es liegen auch heute (wie schon anlässlich der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 353/2008 betreffend Impfung gegen Blauzungenkrankheit sowie der Anfrage KR Nr. 97/2009 betreffend Absetzfristen nach Impfungen gegen Blauzungenkrankheit) keine Gründe vor, die vom Bund und internationalen Kontrollbehörden vorgenommenen Risikoeinschätzungen bezüglich der Hilfsstoffe zu hinterfragen.

Falls Landwirtinnen und Landwirte und oder Verarbeiter trotzdem an den geforderten Untersuchungen festhalten wollen, können sie sich an private Labors wenden, die Untersuchungen auf Aluminium und Quecksilber anbieten. Einzig mit Bezug auf Saponin bestehen derzeit keine solche Angebote, weil eine Nachweismethode fehlt. Der Aufwand für die Schaffung einer solchen ist schwierig abzuschätzen; es wäre aber wohl mit einem halben Mannjahr einer Fachperson zu rechnen. Dass ein solcher Aufwand für den Nachweis einer, wie erwähnt, natürlichen, rasch abbaubaren Substanz sich auch für private Labors nicht lohnt, liegt auf der Hand.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 33/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi